RAL GÜTEZEICHEN

Kanalguss (Abdecken/Entwässern)

Gütesicherung

RAL-GZ 692

Ausgabe Oktober 2018

RAL

DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: ral-institut@ral.de
Internet: www.ral.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2018, RAL, Bonn

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

Kanalguss
(Abdecken / Entwässerung)

Gütesicherung
RAL-GZ 692

Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.
Wilhelmstraße 59
65582 Diez/Lahn
Telefon: (06432) 93 68 - 0
Fax: (06432) 93 68 - 25
E-Mail: info@get-guete.de
Internet: www.get-guete.de

RAL
GÜTEZEICHEN
KANALGUSS

Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im ersten Halbjahr 2018 erfolgt eine vollständige Überarbeitung der Gütegrundlage.

Bonn, im Oktober 2018

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss (Abdecken / Entwässern)

1	Geltungsbereich	3
1.1	Mitgeltende Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien	3
2	Güte- und Prüfbestimmungen	3
2.1	Allgemeine Anforderungen an Kanalgusserzeugnisse	3
2.2	Form und allgemeine Beschaffenheit	4
2.3	Maße und Gewichte	5
2.4	Anforderungen zu Abmessungen und Toleranzen	5
2.5	Beschaffenheit der Stutzen für den Anschluss an Ablaufleitungen	5
2.6	Anforderungen und Prüfung der verkehrssicheren Lage des Deckels / Rostes im Rahmen	5
2.7	Prüfungen zur Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	6
2.8	Prüfungen zur Dichtheit von Schachtabdeckungen und Aufsätzen	6
2.9	Prüfungen zur Produktbewährung in der Praxis	7
2.10	Prüfung für Sonderfälle	7
2.11	Prüfung der zugehörigen Einbau- und Bedienungsanleitung	7
2.12	Kindersicherheit	7
3	Überwachung	7
3.1	Erstprüfung	7
3.2	Eigenüberwachung	7
4	Fremdüberwachung	8
4.1	Allgemeine Bestimmungen	8
4.2	Kriterien zur Prüfung der Endkontrolle von gütegesicherten Produkten	9
4.3	Prüfung von dichten Schachtabdeckungen	9
5	Wiederholungsprüfung	9
6	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen	9
6.1	Ahndungsmaßnahmen bei wiederholt auftretenden Mängeln	10
7	Prüfkosten	10
8	Prüf- und Überwachungsberichte	10
9	Kennzeichnung	10
9.1	Anforderungen an die Kennzeichnung	10
9.2	Sonderfälle	10
10	GET-Leistungsbescheinigung	10
11	Änderungen / Aktualisierung	10
Anlage 1:	Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte	11
Anlage 2:	Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung	13
Anlage 3:	Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung	14
Anlage 4:	GET-Leistungsbescheinigung (Muster)	16

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalguss

1	Gütegrundlage	18
2	Verleihung	18
3	Benutzung	18
4	Überwachung	18
5	Ahndung von Verstößen	18
6	Beschwerde	19
7	Wiederverleihung	19
8	Änderungen	19

Muster 1 Verpflichtungsschein ... 20
Muster 2 Verleihungsurkunde ... 21

Die Institution RAL ... 22

Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss (Abdecken / Entwässern)

1 Geltungsbereich

1.1 Mitgeltende Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die Gütesicherung Kanalguss setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Hierzu zählen insbesondere:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz,
DIN 488-1:	Betonstahl – Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
DIN 1045-2:	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1,
DIN 1229:	Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
DIN 4281:	Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände – Herstellung, Anforderungen, Prüfungen und Überwachung, (Ausgabe 1998-08)
DIN EN 124:1994	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen,
DIN EN 124:2015	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, Teile 1-6
DIN EN 206-1:	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität,
DIN EN 476:	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen,
DIN EN 1338:	Pflastersteine aus Beton – Anforderungen und Prüfverfahren,
DIN EN 1561:	Gießereiwesen – Gusseisen mit Lamellengraphit.
DIN EN 1563:	Gießereiwesen – Gusseisen mit Kugelgraphit.
DIN EN 10025-1:	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen.
DIN EN 10088-1:	Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle,
DIN EN ISO 868:	Kunststoffe und Hartgummi – Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte),
DIN EN ISO 9001:	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
DIN EN ISO 13920:	Schweißen – Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen – Längen- und Winkelmaße; Form und Lage,
DIN EN ISO 14001:	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung,
DIN EN ISO 8062-3	Geometrische Produktspezifikationen (GPS) - Maß-, Form- und Lagetoleranzen für Formteile - Teil 3: Allgemeine Maß-, Form- und Lagetoleranzen und Bearbeitungszugaben für Gussstücke,
DIN EN ISO/ IEC 17020:	Konformitätsbewertung - Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
DIN EN ISO/ IEC 17025:	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
RAS Ew:	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung,
ZTV Ew-StB 14:	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau.

Der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer hat gegenüber der Gütegemeinschaft den Nachweis zu erbringen, dass er als Grundlage der Gütesicherung die vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien stetig einhält (sofern für das jeweilige Produkt zutreffend).

Alle Hersteller und Lieferanten, die Produkte nach dieser Richtlinie liefern wollen, müssen den Nachweis erbringen, dass alle Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen erfüllt sind.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Kanalgusserzeugnisse für die Verwendung außerhalb von Gebäuden.

Dies sind:

- Schachtabdeckungen,
- Aufsätze,
- Brückenabläufe.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Allgemeine Anforderungen an Kanalgusserzeugnisse

Die Anforderungen richten sich nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen, den Angaben der in Abschnitt 1.1 genannten DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen und, ggf. den Bau- und Prüfgrundsätzen des DIBt

Im Hinblick auf die unter Abschnitt 1.1. aufgeführten Normen sind die normativen und die informellen Inhalte nachweislich einzuhalten. Bei der Herstellung der Produkte für den Wasser- und Abwasserbereich sind aus ethischen und ökologischen Gründen insbesondere die Anforderungen nach DIN EN ISO 14001: Umweltmanagementsysteme einzuhalten.

2.1.1 Definition der Lichten Fläche

Gemäß EN 124-1 gilt: Freie Fläche zwischen den Auflageflächen, d. h. die in den Bildern 4a bis 4c schattiert dargestellten Flächen.

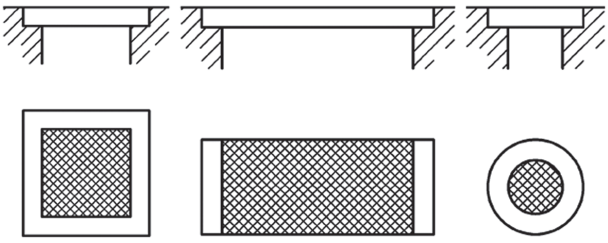

Bild 4a Bild 4b Bild 4c

Aufgrund von technischen Anforderungen können Auflageflächen im Rahmen von Flächen unterbrochen sein, die eine funktionale Aufgabe erfüllen (Funktionsflächen). Die bestehende Definition ist in diesen Fällen nicht eindeutig anzuwenden.

Zwischen Auflageflächen liegende Funktionsflächen sind z. B. Flächen zum Ableiten von Wasser, Flächen zur Aufnahme von Schmutzeimern/-fängern und/oder Einsteighilfen, der Raum für Scharniere, Verschluss- und/oder Sicherungssysteme, Flächen zur Befestigung des Rahmens auf dem Schachtunterteil, usw.

Diese Funktionsflächen (ausgesparte Auflageflächen) müssen bei der Bestimmung der ausreichenden flächenbezogenen Masse (Einheitsgewicht) nicht in die hierbei zugrunde zu legende Lichte Fläche einbezogen werden.

Sofern mehrere Möglichkeiten der Anwendung dieser Regel bestehen, ist für weitere Berechnungen immer die größere der möglichen Lichten Flächen zu verwenden (siehe Beispiel 4b1 und 4b2).

Beispiele: (A= Auflagefläche; F= Funktionsfläche)

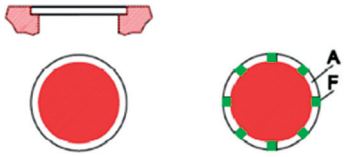

4a1

4b1 4b2

Lichte Fläche 4b1 > Lichte Fläche 4b2

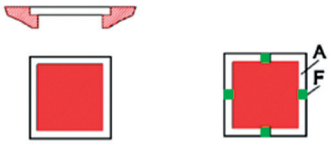

4c1

2.1.2 Dämpfende Einlage

Schachtabdeckungen Klasse D400 - F900 sind mit mindestens einer dämpfenden Einlage zu versehen. Die SHORE-Härte der dämpfenden Einlage muss mindestens 65°SHORE A betragen. Abweichungen von diesen Anforderungen sind zulässig, bei Abdeckungen mit Deckeln mit Dreipunktauflagerung, Abdeckungen die nur für Abscheideanlagen verwendet werden (z. B. Ausführungen mit Sandverschluss), Abdeckungen mit einer Spaltweite ⩽ 0,5mm und Abdeckungen bei denen der Deckel bewegungsfrei im Rahmen liegt.

2.1.3 Schmutzfängeraufnahmen für runde Schachtabdeckungen LW600 bis LW620 und Eimeraufnahmen für Aufsätze von Straßenabläufen Nennmaß 300x500 und 500x500.

Die Schmutzfänger- und Eimeraufnahmen der Rahmen sind so auszuführen, dass Schmutzfänger nach DIN 1221 bzw. Eimer nach DIN 4052 eingehängt werden können.

2.1.4 Abmessungen von Schrauben und Bolzen für die verkehrssichere Lagerung von Deckel und Rost im Rahmen

Mindestanforderungen:

Klasse nach EN124	LW ⩾ 500
A15 – B125	M12
C250 - F900	M16

2.2 Form und allgemeine Beschaffenheit

Alle Bauteile müssen frei sein von Fehlern, welche die Verwendbarkeit beeinträchtigen. Teile mit kleinen Unvollkommenheiten, mit denen nach dem aktuellen Stand der Fertigungstechnik üblicherweise gerechnet werden muss und die für die Verwendbarkeit unerheblich sind, gelten als gütekonform.

Teile mit Fehlern, welche die Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind von der Lieferung auszuschließen. Im Gütesicherungssystem des Gütezeichenbenutzers ist die weitere Vorgehensweise zu fehlerhaften Produkten festzulegen.

Schachtabdeckungen, Aufsätze und Brückenabläufe sind so herzustellen, dass die Auflageflächen aufeinander abgestimmt sind. Bei den Klassen D400 - F900 sind diese Auflageflächen so auszuführen, dass eine stabile ruhige Lage sichergestellt ist.

2.2.1 Werkstoffeigenschaften

2.2.1.1 Werkstoffkombinationen

Eingegossene Bolzen in Aushebeöffnungen und Schrauben/Bolzen zur Sicherung von Deckel und Rost im Rahmen müssen korrosionsbeständig sein, mindestens entsprechend Werkstoffnummer 1.4301.

2.2.1.2 Betonanforderungen

Der Beton muss der Druckfestigkeit C35/45 und den Expositionsklassen XC4, XD2 und XF4 nach DIN EN 206-1: 2001-07 und DIN 1045-2:2008-08 entsprechen.

2.2.2 Beschichtung

Eine Beschichtung des Gusseisens aus Korrosionsgründen ist nicht erforderlich, eine Oberflächenbehandlung, z. B. aus optischen Gründen, nach Wahl des Herstellers ist zulässig. Bei beschichteten Bauteilen ist die Anhäufung von Beschichtungsmaterial zu vermeiden. Die Beschichtung darf keine wassergefährdende Stoffe nach WHG enthalten. Für die Beschichtung sind nur Lacke auf Wasserbasis mit einem organischen Restlösemittelanteil unter 6 % zu verwenden. Der Wasserlack muss blei-, chromat- und weichmacherfrei sein.

2.3 Maße und Gewichte

Bauteilmaße sind in DIN EN-Normen, DIN-Normen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik – oder Herstellerzeichnungen festgelegt und müssen in den für das jeweilige Produkt geltenden Toleranzbereichen eingehalten werden.

Bei der Maßkontrolle sind Metall- und Kunststoffteile – wenn nicht kleiner festgelegt – auf mindestens 0,5 mm genau für unbearbeitete und 0,2 mm genau für bearbeitete Teile zu messen. Teile aus Beton, Stahlbeton und Polymerbeton sind auf mindestens 2 mm genau zu messen.

Sofern Mindestgewichte angegeben sind, dürfen diese auch dann nicht unterschritten werden, wenn eine definierte Toleranz nicht festgelegt ist.

Bei Produkten, die aus mehreren Werkstoffen bestehen, dürfen die Einzelgewichte der verschiedenen Komponenten auch dann nicht unterschritten werden, wenn die Summe der Einzelgewichte eingehalten wird und/oder eine definierte Toleranz nicht festgelegt ist.

2.4 Anforderungen zu Abmessungen und Toleranzen

Hauptmaße sind Länge, Breite, Höhe der Bauteile. Funktionsmaße sind z. B. der Einlegedurchmesser und die Einlegetiefe der Bauteile.

Sofern nach DIN EN/DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben oder in Werkszeichnungen keine engeren Toleranzen angegeben sind, gilt bei Einzelkomponenten:

- für Maße an Gussteilen:
  DIN EN ISO 8062-3, DCTG 12,
- für Maße an Stahl- und Kunststoffteilen:
  Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920,

Bei aus mehreren Werkstoffen kombinierten Bauteilen gilt die jeweils größere Toleranz der Einzelkomponente.

2.5 Beschaffenheit der Stutzen für den Anschluss an Ablaufleitungen

Abflussstutzen und Anschlüsse sind so auszubilden, dass ihre Maße jeweils denjenigen von Rohren aus einem genormten oder zugelassenen Werkstoff entsprechen und die fachgerechte Verbindung mit den weiterführenden Abwasserleitungen gemäß DIN EN 476 erfolgen kann.

An den äußeren Oberflächen sind nicht zulässig: Scharfkantiger Versatz, Eisenansammlungen, Rillen, Grate und andere Unebenheiten, welche die Dichtwirkung beeinträchtigen können.

2.6 Anforderungen und Prüfung der verkehrssicheren Lage des Deckels/Rostes im Rahmen

Zum Nachweis der verkehrssicheren Lage von Deckel/Rost im Rahmen, ist die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Prüfungen nach Abschnitt 2.6.1 bis 2.6.3 nachzuweisen.

2.6.1 Vertikale Lagesicherung

2.6.1.1 Flächenbezogene Masse

Sofern die Sicherung von Rosten und/oder Deckeln im Rahmen durch eine ausreichende flächenbezogene Masse nach DIN EN 124-1 6.6 erfolgt, ist die flächenbezogene Mindestmasse nach Tabelle 1 einzuhalten.

Tabelle 1

Klasse nach DIN EN 124-1: Sept. 2015	Flächenbezogene Mindestmasse (kg/m²) je Anwendungsland		
	DE, CH	AT	NL
B125	-	130 für Roste und Deckel	100
C250	200a	150 für Roste und Deckel	200
D400 – F900	300a	250 für Roste/275 für Deckel	200
a) Eine Masse von 130 kg ist für Deckel oder Rost ausreichend			

2.6.1.2 Verschlussvorrichtung/besondere Bauform

Der Nachweis der vertikalen Lagesicherung des Deckels/Rostes im Rahmen für die Methoden (a) "Sicherungsvorrichtung" und (c) "andere Methoden" nach DIN EN 124-1 6.6 ist durch eine Auszugsprüfung zu erbringen.

Die Baueinheit ist hierbei waagerecht in einer geeigneten Einspannvorrichtung zu fixieren. Die Prüfkraft ist senkrecht zur Oberfläche und im geometrischen Mittelpunkt des Deckels/Rostes anzusetzen und mit einer Rate von 0,01 kN/s bis 0,05 kN/s bis zur geforderten Auszugskraft F zu steigern, dann anschließend 30+-2 sec zu halten.

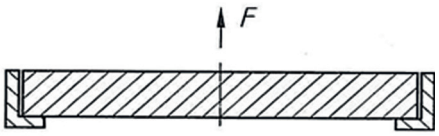

F[N]= 1,5 x lichte Fläche [m²] x flächenbezogene Masse [kg/m²] x 9.81[m/s²]

Anmerkung: F ⩾ 1300 N ist ausreichend

Während und nach der Auszugsprüfung darf sich die verkehrssichere Befestigung nicht lösen. Der Deckel/Rost darf an keiner Stelle um mehr als das 0,5-fache der Einlegetiefe über den Rahmen hinausragen, maximal 25 mm. Das Herausragen des Deckels/Rostes ist von der Oberkante des Rahmens bis zur Oberkante des Deckels/Rostes zu messen. Die Verschlusseinrichtung und alle, die Sicherung des Deckels/Rostes beeinflussenden konstruktiven Merkmale sind durch Inaugenscheinnahme auf festen Sitz und Risse/Brüche zu prüfen.

2.6.2 Kippverhalten

Im Randbereich von Abdeckung/Aufsatz ist nacheinander jeweils an den zutreffenden Prüfpunkten ein Prüfstempel Ø 75 mm auf einer Gummiunterlage mit einer Dicke von 10 mm, Härte 60+-5° SHORE A nach DIN EN ISO 868 – so aufzusetzen, dass die Mittelachse des Prüfstempels auf der Fuge zwischen Deckel/Rost und Rahmen sitzt. Eine kontinuierlich ansteigende Prüfkraft von 0 bis 50 kN ist mit einer Rate von 1 kN/s bis 5 kN/s aufzubringen.

Unter Einwirkung der Prüfkraft ist die Kipphöhe auf der dem Prüfstempel gegenüber liegenden Seite zu messen. Bei der Prüfung des Kippverhaltens darf der Deckel/Rost an keiner Stelle um mehr als das 0,5-fache der Einlegetiefe über den Rahmen hinausragen, maximal 25 mm. Bei gestufter Einlegetiefe gilt diese Anforderung für jede einzelne Stufe. Bei Ausführungen mit verkehrssicherer Befestigung darf sich der Deckel/Rost nicht lösen.

FK = Prüfkraft

hK = Kipphöhe

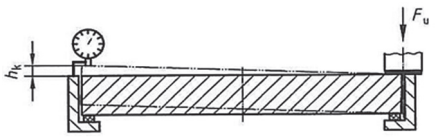

Die Prüfkraft ist wie folgt aufzubringen:

a) Bei **Abdeckungen/Aufsätzen mit runden Deckeln/ Rosten** an vier Stellen gleichmäßig über den Umfang verteilt.

1 = Prüfpunkt

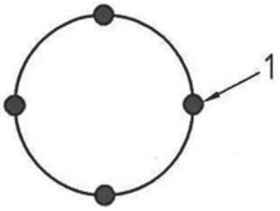

b) Bei Ausführungen **mit Scharnier** an vier Stellen gleichmäßig über den Umfang verteilt, wobei ein Belastungspunkt auf dem Scharnier liegt.

1 = Prüfpunkt

2 = Scharnier

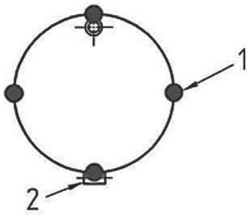

c) Bei Ausführungen **mit Verschlussvorrichtung** ist die Prüfkraft korrespondierend mit einer Verschlussvorrichtung aufzubringen.

1 = Prüfpunkt

2 = verkehrssichere Befestigung

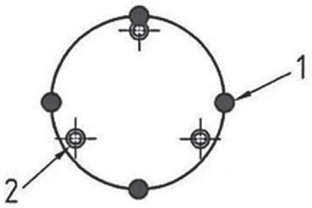

d) Bei Abdeckungen und Aufsätzen mit **rechteckigen Deckeln oder Rosten**.

1 = Prüfpunkt

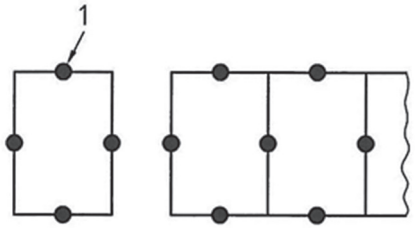

e) Bei Abdeckungen und Aufsätzen mit **dreieckigen Deckeln und/oder Rosten**.

1 = Prüfpunkt

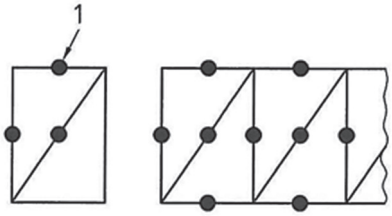

2.6.3 Verhalten der dämpfenden Einlage

Zur Messung der Verformung der dämpfenden Einlage (sofern vorhanden) unter Einwirkung der Prüfkraft ist der/die Aufsatz/Abdeckung nach DIN EN124 im geometrischen Mittelpunkt mit 2/3 der Prüfkraft nach DIN EN 124-1:2015, 7.2 Tabelle 4 zu belasten. Die Eindringtiefe ist vom Rand des Rahmens bis zur Oberkante des Deckels/Rostes (Δh) zu messen. Hierbei darf Δh nicht mehr als 3 mm betragen.

FV = 2/3 FP

Δh = Eindringtiefe

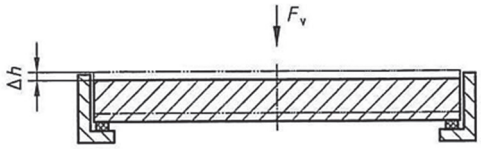

2.7 Prüfungen zur Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel

Bei Schachtabdeckungen und Aufsätzen mit in der Verkehrsfläche liegender Betonoberfläche ist für den Beton die Einhaltung der Anforderungen und Prüfungen nach DIN EN 1338, Anhang D nachzuweisen. Bei Änderung der Produktionsstätte/Fertigungsprozesse, der Rezeptur bzw. der Zuschlagstoffe ist die Prüfung zu wiederholen.

2.8 Prüfungen zur Dichtheit von Schachtabdeckungen und Aufsätzen

2.8.1 Anforderungen und Prüfung von tagwasserdichten Abdeckungen

Definition:

Tagwasserdicht im Sinne der Gütebestimmungen bedeutet:

Die Abdeckung ist dicht bei drucklos anfallendem Oberflächenwasser, d.h. hydrostatische Druckhöhe über OK-Abdeckung = Null.

Die Prüfung der Dichtheit von tagwasserdichten Abdeckungen mit Dichtung zwischen Deckel und Rahmen ist wie folgt durchzuführen:

- Abdeckung im gebrauchsfertigen Zustand horizontal ausrichten,
- Fuge zwischen Rahmen und Deckel mit Wasser voll füllen,
- nach 5 Std. Wartezeit darf an der Unterseite kein Wasser ausgetreten sein.

2.8.2 Anforderungen und Prüfung von rückstausicheren und druckdichten Abdeckungen

Definition:

Rückstausicher im Sinne der Gütebestimmungen bedeutet:

Die Abdeckung ist entsprechend ihrer Druckstufe rückstau- und druckdicht. Der Rahmen der Abdeckung muss so ausgeführt sein, dass er auftriebssicher verankert werden kann.

Die Prüfung der Dichtheit ist wie folgt durchzuführen:

- Im gebrauchsfertigen Zustand ist an der Unterseite der Abdeckung ein Wasserdruck entsprechend der vorgesehenen Druckstufe aufzubringen und während einer Prüfdauer von 300 Sekunden aufrecht zu erhalten.
- Innerhalb der Prüfdauer darf an der Gegenseite kein Wasser austreten.

2.9 Prüfungen zur Produktbewährung in der Praxis

Alle neuen Produkte sind vor Markteinführung einer Versuchsphase nach Maßgabe des Herstellers zu unterziehen.

Nach Markteinführung ist das Produkt über eine Zeitspanne von 12 Monaten gemäß den Gütebestimmungen zu beobachten. Das Gütezeichen kann frühestens nach Ablauf dieser 12 Monate erteilt werden, sofern die Produktbewährung positiv verlaufen ist.

In diesem Zeitraum sind alle Mängel differenziert nach

- fertigungstechnischen und
- konstruktiven Gründen

zu erfassen und bzgl. ihrer Bedeutung auszuwerten.

Bei systematisch auftretenden, kontinuierlich bedingten Mängeln müssen deren Ursachen vor Erteilung des Gütezeichens abgestellt sein.

Die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Herstellers sind der fremdüberwachenden Stelle offen zu legen.

Die Einhaltung der Anforderungen ist seitens der fremdüberwachenden Stelle zu bestätigen.

2.10 Prüfung für Sonderfälle

Für lose eingelegte Deckel/Roste der Klassen C 250 bis F 900, die in den Niederlanden eingebaut werden, gilt ein Mindesteinheitsgewicht von 200 kg/m² mit einer Kennzeichnung „RAL-GZ692 Logo NL".

Für lose eingelegte Deckel/Roste die in Österreich eingebaut werden gelten folgende Mindesteinheitsgewichte:

Deckel der Klassen D 400 bis F 900: 275 kg/m².
Roste der Klassen D 400 bis F 900: 250 kg/m²;
Deckel/Roste der Klasse C 250: 150 kg/m²,
Deckel/Roste der Klasse B125: 130 kg/m²,
jeweilige Kennzeichnung „RAL-GZ692 Logo AT".

2.11 Prüfung der zugehörigen Einbau- und Bedienungsanleitung

Die vom Hersteller zur Verfügung zu stellenden Einbau- und Bedienungsanleitungen für den Standorteinbau müssen mindestens enthalten:

- Angaben zur Funktionsweise,
- Einbauanweisungen,
- Wartungshinweise,
- Angaben zu Zubehörteilen (z. B. spezifische Werkzeuge zur Bedienung).

2.12 Kindersicherheit

Deckel / Roste für Rahmen mit LW ≥ 300 müssen bei einem Auszugstest nach Abschnitt 2.6.1 einer Kraft von 150 N widerstehen.

3 Überwachung

3.1 Erstprüfung

Die Einhaltung der in Abschnitt 1.1 angeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen ist verbindliche Eingangsvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Erstprüfung. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Erzeugnisse des Antragstellers die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen lückenlos erfüllen. Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens. Für neu in die Gütesicherung Kanalguss aufzunehmende Produkte sind die Prüfanforderungen der Erst- und Typprüfung dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu erfüllen.

3.2 Eigenüberwachung

3.2.1 Anforderungen an die Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendigen Eigenüberwachungen durchzuführen und darüber sorgfältig Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und den Prüfern im Rahmen der Fremdüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

Die Kontinuität der Eigenüberwachung muss gewährleistet sein. Entsprechende Arbeitsanweisungen im Gütesicherungssystem müssen sowohl Häufigkeit als auch Zeitabstände der Maßnahmen (mindestens entsprechend der jeweiligen Produktnorm) festlegen. Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren.

Bei im Zuge der Eigenüberwachung bekannt werdenden Abweichungen sind vom Gütezeichenbenutzer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen.

Produkte, die den Güte- und Prüfbestimmungen nicht entsprechen, sind auszusondern, als fehlerhaft zu kennzeichnen und von einer Lieferung auszuschließen.

Im Sinne der Eigenüberwachung sind die nachstehenden Gütesicherungs-Elemente einzuhalten:

Eingangskontrolle / Beschaffung:

Beschaffung der Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse und Zukaufteile.

Steuerung der Fertigungsqualität:

Überwachung von Prozess- und Produktionsmerkmalen.

Prüfung der Fertigungsqualität:

Durchführung von Eingangs-, Fertigungs- und Endprüfungen.

Dokumentation der Fertigungsqualität

Die Eigenüberwachung muss mindestens die Maßnahmen der nachfolgenden Abschnitte 3.2.2 bis 3.2.5 aufweisen.

3.2.2 Eingangskontrolle (Gütesicherungselement Beschaffung)

Die verwendeten Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse einschließlich der Dämpfungseinlage und elastomeren Dichtelemente sind nach einem Gütesicherungsplan zu prüfen und zu identifizieren.

Von den Lieferanten der Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse müssen die erforderlichen Qualitätszeugnisse vorgelegt werden.

3.2.3 Steuerung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Prozesslenkung)

Die durchzuführenden Fertigungskontrollen gelten für Produkte aus Gusseisen, Stahl, Beton, Stahlbeton, Polymerbeton sowie für Produkte aus Kunststoffen gleichermaßen.

Einzelheiten über durchzuführende Fertigungskontrollen sind in dem Gütesicherungssystem des Gütezeichenbenutzers und den entsprechenden Arbeitsanweisungen für das jeweilige Produkt festzulegen. Dem von der Gütegemeinschaft benannten Prüfinstitut ist Einsicht in die Prüfaufzeichnungen der Fertigungskontrolle zu gewähren. Der beauftragte Prüfer vermerkt die Einsichtnahme in seinem Überwachungsbericht.

Insbesondere erfolgt der Nachweis der Werkstoffgüte wie folgt:

- Gusseisen mit Lamellengraphit (GJL), DIN EN 1561 und Gusseisen mit Kugelgraphit (GJS), DIN EN 1563:
  - chemische Zusammensetzung,
  - Festigkeitsprüfung,
  - Härteprüfung an jedem Probestab, mindestens 1 x/Monat.
- Beton und Stahlbeton:

  Anforderungen der Festigkeitsklassen, der Expositionsklasse, der Feuchtigkeitsklasse und Wassereindringtiefe nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 und DIN 4281: 1998-08 durch Einsicht in die Überwachung nach DIN EN 124: 1994, insbesondere
  - Druckfestigkeit,
  - Wassereindringtiefe,
  - W/Z-Wert Bestimmung (Darrversuch bzw. Mikrowelle).
- Stahl nach DIN EN 10025-1, oder nicht rostender Stahl nach DIN EN 10088 und DIN 488-1:
  - Qualitätszeugnis des Lieferanten.
- Kunststoffe gemäß den Anforderungen der jeweiligen Produktnorm.

3.2.4 Prüfung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Produktprüfung)

Die durchzuführenden Eigenkontrollen gelten für Produkte aus Gusseisen, Stahl, Beton, Stahlbeton und Polymerbeton, sowie für Kunststoffe gleichermaßen.

Maßkontrollen sind mindestens entsprechend Abschnitt 2.3 und 2.4 vorzunehmen.

Im Einzelnen:

- Maß- und Gewichtsangaben:
  - Hauptabmessungen und Funktionsmaße,
  - Gesamtgewicht, Gewicht der Einzelteile.
- Angaben zur Beschaffenheit:
  - Form und Vollständigkeit,
  - ordnungsgemäße Beschichtung,
  - allgemeine Beschaffenheit.
- Kontrolle Einbauteile
  - Kontrolle der Einbauteile anhand von Einzelteilzeichnungen sowie deren ordnungsgemäßer Einbau nach den Bau- und Montagezeichnungen.
- Belastungsklasse und die Bewertung der Konformität
  - Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Abschnitts 2.6 ist mindestens einmal je 5000 Stück nachzuweisen.
- vollständige Kennzeichnung.

3.2.5 Dokumentation der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Lenkung)

Die Aufzeichnungen für die Eigenüberwachung müssen alle im Produktionsablauf vorgesehenen Kontrollstellen erfassen.

Die Aufzeichnungen für die Produktprüfungen sollen möglichst einem einheitlichen Musterblatt entsprechen, siehe Anlage 2.

Alle Aufzeichnungen der Produktprüfungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und den autorisierten Fremdprüfern zur Einsichtnahme vorzulegen.

4 Fremdüberwachung

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fremdüberwachung ist auf Basis dieser Güte- und Prüfbestimmungen und der DIN EN124:1994 durch einen nach DIN EN ISO/IEC 17020-akkreditierten Prüfer bzw. ein nach DIN EN ISO/IEC 17025-akkreditiertes Prüfinstitut durchzuführen. Sie umfasst insbesondere die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu den Gütesicherungs-Elementen:

- Beschaffung,
- Prozesslenkung,
- Produktprüfung,
- Lenkung/Dokumentation,
- Prüfung der Prüfmittel.
- Überprüfung der Gültigkeit der Managementsysteme nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001.

Mindestens zweimal jährlich werden bei den Gütezeichenbenutzern während der betrieblichen Arbeitszeit Fremdprüfungen nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführt.

Weitere Prüfungen können nach Abstimmung zwischen der fremdüberwachenden Stelle und dem Güteausschuss festgelegt werden.

Die Fremdprüfungen erstrecken sich auf die Einsichtnahme in die Unterlagen aus der Eigenüberwachung, Prüfungen am Produkt vor Ort.

Bei den Prüfungen am Produkt muss ein repräsentativer Querschnitt über das gesamte Herstellungsprogramm erfasst werden. Die Auswahl der Produkte ist entsprechend dem Produktionsprogramm, dem Produktumfang und dem

Herstellungsverfahren zu treffen. Als Richtlinie gilt, dass aus jeder Produktgruppe mindestens ein Gegenstand zu prüfen ist. Die Wahl der Prüfstücke muss zufällig erfolgen.

Sofern bei Produkten neben den regelmäßigen Prüfungen im Herstellerwerk eine Probenahme aus einem Händlerlager oder von einer Baustelle erfolgt, muss dem Gütezeichenbenutzer Gelegenheit zur Anwesenheit gegeben werden.

Die Feststellungen und die Einsichtnahmen werden vom beauftragten Prüfer in seinem Prüfbericht vermerkt.

Der Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je einen Prüfbericht mit den Ergebnissen der Fremdüberwachung.

4.2 Kriterien zur Prüfung der Endkontrolle von gütegesicherten Produkten

Im Rahmen der Fremdüberwachung und Prüfung von gütegesicherten Produkten sind insbesondere folgende Kriterien zu prüfen:

- Vorliegen der Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung,
- Vorliegen zugehöriger Einbau-, Betriebs und Wartungsanleitungen,
- Einhaltung der in den Werkszeichnungen angegebenen Maße,
- visuelle Begutachtung der allgemeinen Beschaffenheit der Produkte,
- Prüfung auf Übereinstimmung der verwendeten Werkstoffe mit den Angaben in den technischen Unterlagen.
- Die Ergebnisse der Produktkontrollen werden in Prüfprotokollen festgehalten und dem Prüfbericht beigefügt.

4.3 Prüfung von dichten Schachtabdeckungen

Bei dichten Schachtabdeckungen sind zusätzlich zu prüfen:

- der beschädigungsfreie Zustand und die Funktionsfähigkeit von Verschlusseinrichtung, Scharnier und Dichtfläche,
- die Dichtheit der Produkte entsprechend ihrer Anwendungsspezifikation als gebrauchsfertige Einheit nach Abschnitt 2.8.

5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes umgehend dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann die Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Eine Wiederholungsprüfung findet statt bei:

- wesentlichen Abweichungen in der Durchführung der Eigenüberwachung,
- nicht bestandener Fremdüberwachungsprüfung am Produkt,
- in dringenden Fällen, auf Anordnung des Vorstands der Gütegemeinschaft,
- auf Antrag des Gütezeichenbenutzers.

Die Wiederholungsprüfung umfasst die Prüfung des Produktes auf die festgestellten Mängel und kann darüber hinaus auch folgende Parameter beinhalten:

- Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel,
- Produktbewährung in der Praxis,
- Prüfung von dichten Schachtabdeckungen und Aufsätzen,
- Maße und Gewichte,
- Abmessungen und Toleranzen.

Wenn während der Fremdüberwachung eine Baueinheit versagt, sind drei weitere Baueinheiten des gleichen Typs zu prüfen. Sofern eine von diesen versagt, ist die die mit dem (den) Fehler(n) in Verbindung stehende Produktion bis zum Abschluss einer nachfolgenden Untersuchung von der Lieferung auszuschließen. Innerhalb von 4 Wochen oder in einer zu vereinbarenden Zeitspanne, hat beim Hersteller eine Wiederholungsprüfung durch die fremdüberwachende Stelle bezüglich des fehlerhaften Produktes stattzufinden, wobei 6 komplette Baueinheiten zu prüfen sind. Nach zufriedenstellender Prüfung dieser 6 Einheiten kann die Auslieferung wieder beginnen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

6 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Werden bei der Eigenüberwachung Abweichungen festgestellt, sind sofort Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen. Einzelheiten müssen in dem Gütesicherungs-Handbuch des Gütezeichenbenutzers festgelegt sein.

Nach Beendigung einer Fremdüberwachung ist eine Schlussbesprechung abzuhalten, an der außer dem Prüfer auch die in dem geprüften Werk für die Fertigung und Kontrolle verantwortlichen Personen teilnehmen. In dieser Besprechung sind alle Maßnahmen und Termine für die Beseitigung festgestellter Abweichungen festzulegen.

Bei Folgeprüfungen ist auf Abweichungen zu achten, die bei der vorhergehenden Prüfung auffällig geworden sind.

Wiederholt negative Prüfergebnisse sind der Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft durch den Prüfer, mit separatem Anschreiben, mitzuteilen.

Wird bei der Fremdüberwachung festgestellt, dass eine komplette Baureihe versagt oder Abweichungen aufweist, die die Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind sofort fünf weitere Baueinheiten des gleichen Typs zu prüfen.

Werden an diesen Baueinheiten die gleichen Abweichungen festgestellt, so ist die gesamt Produktion dieses Bautyps von der Lieferung auszuschließen. Das weitere Vorgehen ist dann festzulegen.

Werden bei einer nachfolgenden Fremdprüfung gleiche Fehlerarten an dem gleichen Bautyp festgestellt, die eine

Sperrung dieses Bautyps zur Folge haben, so sind davon der Güteausschuss und der Vorstand der Gütegemeinschaft zu informieren, die über weitere Maßnahmen gemäß der Durchführungsbestimmungen entscheiden.

Es ist nicht gestattet, den Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Fehler durch Entfernen des Gütezeichens von den betreffenden Modellen oder Produkten auszuweichen.

6.1 Ahndungsmaßnahmen bei wiederholt auftretenden Mängeln

Ahndungsmaßnahmen bei wiederholt auftretenden Mängeln erfolgen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen.

7 Prüfkosten

Die Kosten für die durchgeführte Prüfung und Überwachung sind in voller Höhe vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen.

8 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichts zugesandt.

9 Kennzeichnung

9.1 Anforderungen an die Kennzeichnung

Produkte die gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, müssen mit dem abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden.

RAL
GÜTEZEICHEN
KANALGUSS

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gilt ausschließlich die Durchführungsbestimmung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V.

Zur vollständigen Kennzeichnung eines jeden gütegesicherten Produkts ist auf den Bauteilen zusätzlich zu den Normangaben das Gütezeichen anzubringen.

Das Gütezeichen darf nie ohne Herstellerzeichen verwendet und nur für güteüberwachte Produkte verwendet werden.

Das Gütezeichen kann frühestens nach Produktbewährung in der Praxis (siehe Abschnitt 2.9) angewendet werden.

9.2 Sonderfälle

Für zeitlich begrenzte spezifische Anwendungsfälle (z. B. einmaliger Objektbedarf) können Produkte aus güteüberwachten Bauteilen und nicht güteüberwachten Bauteilen zusammengestellt werden.

Produkte, die für spezielle Anwendungsfälle aufgrund des außerdeutschen/Schweizer Marktbedarfes gefertigt werden, müssen eine dauerhafte und eindeutige Angabe zum speziellen Verwendungsbereich erhalten (siehe Abschnitt 2.10).

10 GET-Leistungsbescheinigung

Die GET-Leistungsbescheinigung über die Ergebnisse der Produktprüfung, wird auf der Homepage des Produktherstellers und der Homepage der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V. gemäß Anlage 4 veröffentlicht.

11 Änderungen/Aktualisierung

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden laufend aktualisiert. Es gilt die jeweils neueste Fassung. Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist durch Bekanntgabe des Vorstandes der Gütegemeinschaft in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte

Anlage 2: Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung)

Anlage 3: Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung

Anlage 4: Muster für GET-Leistungsbescheinigung

Anlage 1: Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte

Meldeliste für gütegesicherte Produkte Kanalguss							
Mitgliedswerk:							
Fertigungsstand vom:							
lfd.-Nr.		Produktbezeichnung/Kennmaß	Werkstoff	Klasse nach DIN EN 124	Maßnorm/ Werksmodell	Artikel-nummer	Fertigungs-stätte
A		Standardprodukte					
		(Rahmen, Deckel und Roste nach DIN EN 124)					
A1		Rahmen, Deckel und Roste A15 und B125					
A11		Rahmen A15 und B125 nach Maßnorm					
	1	Kennmaß Ø 600	GJL	A15 - B125	DIN19596-1-600	7003.01	
	2	Kennmaß Ø 700	GJL	A15 - B125	DIN19596-1-700	7004.01	
	3	Kennmaß Ø 800	GJL	A15 - B125	DIN19596-1-800	7009.01	
	4	Kennmaß 600/600	GJL	A15	DIN19597-1-600	7103.01	
	5	Kennmaß Ø 610	Bet./GJL	B125	DIN4271-1	2345.02	
	6	Kennmaß Ø 610	Bet./GJL	B125	DIN4271-3	2343.02	
	usw.						
	nn.						
A12		Deckel A15 und B125 nach Maßnorm					
	1	Kennmaß Ø 600	GJL	A15	DIN19596-2-600	7003.05	
	2	Kennmaß Ø 600	Bet./GJL	B125	DIN19596-3-600	7010.06	
	3	Kennmaß Ø 800	Bet./GJL	B125	DIN19596-3-800	7012.06	
	4	Kennmaß 600/600	GJL	A15	DIN19597-2-600	7103.05	
	5	Kennmaß Ø 610 Lüftung	Bet./GJL	B125	DIN4271-2	2351.06	
	usw.						
	nn.						
A13		Rahmen und Deckel A15 und B125 ohne Maßnorm					
	1	Rahmenkennmaß Ø 610 mit 2 Riegeltaschen	Bet./GJL	B125	ähnl. DIN4271	2345.72	
	2	Deckel Ø 610 mit Lüftung mit Verriegelung	Bet./GJL	B125	ähnl. DIN4271	2351.76	
	3	Deckel Ø 610 ohne Lüft. mit Verriegelung	Bet./GJL	B125	ähnl. DIN4271	2348.76	
	4	Deckel Ø 610 neues Design ohne Lüftung	Bet./GJL	B125	Werksmodell	2348.06	
	5	Deckel Ø 610 neues Design mit Lüftung	Bet./GJL	B125	Werksmodell	2371.06	
	6	Rahmenkennmaß Ø 600	Bet./GJL	A15/50kN	Werksmodell	7024.02	
	7	Deckel Ø 600 o. Lüftung	GJL	A15/50kN	Werksmodell	7023.05	
	8	Deckel Ø 600 o. Lüftung	Bet./GJL	A15/50kN	Werksmodell	7024.06	
	9	Rahmenkennmaß Ø 700	GJL	B125	Werksmodell	7004.21	
	10	Deckel Ø 700	GJL	B125	Werksmodell	7022.05	
	usw.						
	nn.						

A2		Rahmen, Deckel und Roste C250					
A21		Rahmen C250					
A22		usw.					
A3		Rahmen, Deckel und Roste ab D400					
A31		Rahmen ab D400 nach Maßnorm					
	1						
A32		Deckel ab D400 nach Maßnorm					
	1						
A33		Rahmen und Deckel ab D400 ohne Maßnorm					
	1						
A4		Tagwasserdichte Abdeckungen					
A41		Tagwasserdichte Abdeckungen Ø 610					
	1	Rahmen + Deckel 3 Verriegelungen Ø 610	GJL+Bet./ GJL	B125	Werksmodell	2452.00	
	2	Rahmen + Deckel 3 Verriegelungen Ø 610	Bet/ GJL+Bet/ GJL	B125	Werksmodell	2454.00	
	3	Rahmen + Deckel 3 Verriegelungen Ø 610	GJL+Bet./ GJL	B125	Werksmodell	2454.50	
	4	Ø 600 0,5 bar Rahmen m. Innendeckel, Deckel	GJL+Bet./ GJL	B125	Werksmodell	2450.00	
A42		Tagwasserdichte Abdeckungen Ø					
A5							

Anlage 2: Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung

Eigenüberwachung Kanalguss

Prüfblatt-Nr.: **001** Prüfdatum: Prüfer:	**Deckel** 	Modellbezeichnung - Prüfstück: **1481** Beton-Guss-Deckel mit Lüftung DIN 19584 ***mit Dämpfungseinlage*** Zeichn.Nr.:

Prüfpunkte		**SOLL**	**IST**		
			Teil 1	**Teil 2**	**Teil 3**
Einlege-Durchmesser (Oberkante)	mm	**680** ± 1,5			
Einlege-Tiefe mit Riefelung	mm	**49** ± 1,5			
Breite der Auflage	mm	**32**			
Riefelung-Tiefe	mm	**8**			
Lüftungsöffnung Länge bzw. ⌀	mm	**38**			
Lüftungsöffnung Breite	mm	**-**			
Aushebung - Länge	mm	**-**			
Aushebung - Breite	mm	**-**			
Gesamtgewicht ~ Nach DIN 19584-2	kg	**88,0**			
Gewicht ohne Beton	kg	**-**			
Bruchlast Stempel 250 ⌀	kN	**400**			
Werkstoff-Qualität:			GJL - 300	GJL - 250	
Oberflächenbeschaffenheit:		gut			
		schlecht			
Kennzeichnung:		Gießdatum			
Hersteller EN 124 D400 DIN19584		i.O.			
BE 1481 D400		n.i.O.			
Gütezeichen vorhanden ?		**Ja/Nein**			

Bemerkung:

Bei nicht tolerierten Maßen gilt DIN ISO 8062 CT10

Anlage 3: Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung

Überwachter Betrieb:

_____

Bezeichnung der fremd überwachten Erzeugnisse:

_____

Feststellungen zur Personellen Verantwortlichkeiten:

Firmenleiter: _____

Technischer Leiter: _____

Fertigungsleiter: _____

Qualitätssicherung: _____

Qualitätskontrolle: _____

Feststellungen zur Gerätemäßigen Ausstattung:

Das Herstellwerk hat alle für die Herstellung und die Qualitätskontrolle notwendigen und üblichen Einrichtungen: ☐ Ja ☐ Nein

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Produktion sind gegeben: ☐ Ja ☐ Nein

Feststellungen zur Eigenüberwachung:

Art, Umfang und Häufigkeit ergeben sich aus der DIN EN ..... (z. B. DIN EN 124, DIN 1229)

Die Prüfungen sollen im Wesentlichen in Stichproben erfolgen.

Die Eigenüberwachung wird wie folgt durchgeführt:

Eigenschaft	Häufigkeit
• Allgemeine Beschaffenheit	
• Maße und Gewichte	
• Werkstoffe	
• Belastungsprüfung	
• Klassifizierung	
• verkehrssichere Lagerung	
• Funktion	
• ggf. Dichtheit	
• ggf. Montierbarkeit	
• Kennzeichnung	
• ggf. weitere	

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden protokolliert. Die Ergebnisprotokolle wurden eingesehen und abgezeichnet.

Die Eigenüberwachung erfolgt ordnungsgemäß ☐ Ja ☐ Nein

Bewertung der Kennzeichnung:

Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt ordnungsgemäß ☐ Ja ☐ Nein

Prüfungen an Produkten:

- Bewertung der allg. Beschaffenheit und Montierbarkeit,
- Maßkontrolle an allen gefertigten Produktvarianten bzw. verschiedenen Ausführungen wie z. B. mit/ohne dämpfende Einlage/Lüftung, Typ, etc.,
- ggf. Beschichtung,
- Belastungsprüfung,
- Klassifizierung der Roste und Abdeckungen,
- verkehrssichere Lagerung,
- ggf. Funktionsprüfungen an allen verschiedenen Typen,
- ggf. Dichtheit,
- Kennzeichnung
  (Prüfprotokolle sind beigefügt).

Bei den Prüfungen am Produkt wurden keine Abweichungen festgestellt ☐ Ja ☐ Nein

Ergänzende Bemerkungen/Hinweise:

Anlage 4: GET-Leistungsbescheinigung (Muster)

GET-Leistungsbescheinigung auf Grundlage der Gütesicherung Kanalguss, RAL-GZ 692

Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. GET
Geschäftsstelle
Wilhelmstr. 59
65582 Diez a. d. Lahn
Dipl.-Ing. U. Bachon

Antragsteller:
Muster GmbH & Co. KG
Musterstraße
00000 Musterstadt

Leistungsbescheinigungs-Nummer:_____

Leistungsbescheinigungs-Gegenstand:

Schachtabdeckung nach EN124-2 – D400 – 2/2 – 600 – W – CR +R

Der oben genannte Gegenstand der Leistungsbescheinigung hat die Prüfungen gemäß der Gütesicherung Kanalguss, **RAL-GZ 692** und den folgenden Anforderungen bestanden:

- **EN124-2:2015**
- **EN124:1994**
- **DIN1229**

Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. bescheinigt die Durchführung der

- Erstinspektion des Herstellwerks
- laufenden Überwachung, Bewertung und Evaluierung der Produktion
- Typprüfung und laufenden Produktprüfung durch eine **unabhängige Zertifizierungsstelle**

RAL GÜTEZEICHEN KANALGUSS

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens Kanalguss sind erfüllt.
Die GET-Leistungsbescheinigung wird erteilt.

Dieses Zertifikat umfasst 2 Seiten.

Leistungsbescheinigungs-Nummer:_____

Produkteigenschaften gemäß der aufgeführten technischen Spezifikationen:

Wesentliche Merkmale	Leistung	RAL-GZ692	EN124-2 2015	EN124 1994	DIN 1229
Sicherung von Deckeln und Rosten im Rahmen					
Durch flächenbezogene Masse	*300kg/m²*	X	X	X	X
Durch eine Sicherungseinrichtung	*Trifft nicht zu*				
Verhalten der dämpfenden Einlage	*bestanden*	X			
Prüfungen zur Produktbewährung in der Praxis	*bestanden*	X			
Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	*bestanden*	X	X		
Betonanforderungen gemäß C35/45, Expositionsklassen XC4, XD2 und XF4 nach DIN EN 206-1:2001-07 und DIN 1045-2:2008-08	*bestanden*	X			
Standardisierte Schmutzfängeraufnahmen für Schachtabdeckungen ØLW600 bis Ø LW 620 bzw. Aufsätze Nennmaß 300x500 und 500x500	*bestanden*	X			
Leistungsbescheinigung vorhanden	*bestanden*	X			
Schrauben zur Sicherung für Deckel/Rost im Rahmen: **Klasse A15-B125 min. M12** **Klasse D400-F900 min. M16**	*Trifft nicht zu*				
Schrauben zur Sicherung für Deckel/Rost im Rahmen korrosionsbeständig, min. 1.4301	*Trifft nicht zu*				
Fremdüberwachung 2x pro Jahr mit Produktprüfung	*bestanden*	X		X	
Qualitätssicherungssystem DIN EN ISO 9001	*erfüllt*	X			
Umweltmanagementsystem DIN EN ISO 14001	*erfüllt*	X			
Brandverhalten	*A1*	X	X		
Tragfähigkeit, als:					
— Rahmenauflage	$P_b \leq 7{,}5$ N/mm²	X	X	X	
— Tragfähigkeit	*400 kN*	X	X	X	
— bleibende Verformung	*≤ 1,2 mm*	X	X	X	
Kindersicherheit	*bestanden*	X	X		
Griffigkeit	*Betonoberfläche*	X	X	X	
Dauerhaftigkeit der Tragfähigkeit, gegen:					
— mechanisches Versagen	*bestanden*	X	X		
Dauerhaftigkeit der Sicherung, gegen:					
— unbeabsichtigtes Anheben	*bestanden*	X	X		
Dauerhaftigkeit der Griffigkeit, gegen:					
— Griffigkeitsverlust	*bestanden*	X	X		
Dauerhaftigkeit der Wirksamkeit der Kindersicherheit	*bestanden*	X	X		
Gefährliche Stoffe	*Trifft nicht zu*	X	X		

Muster

Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V. Diez, den ……..

…… ……

Leistungsbescheinigungs-Nummer:_____

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalguss

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V., zu richten. Dem Antrag ist eine rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann ö. b. u. v. Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendung näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Die Prüfkosten trägt der Gütezeichenbenutzer.

4.3 Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Über jedes Prüfergebnis ist ein Prüfbericht vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.6 Bei berechtigtem Anlass kann auf Antrag eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Werden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,–,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis

zu € 10.000,– für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Vorstands der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V.

   ○ die Aufnahme als Mitglied*)

   ○ die Verleihung des Rechts zur Führung*) des Gütezeichens Kanalguss

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie

   – die Güte- und Prüfbestimmungen für Kanalguss,

   – die Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V.,

   – die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Kanalguss,

   – die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Kanalguss mit Mustern 1 und 2,

   zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat

Muster

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift des Antragstellers

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

_____

(der Firma)

_____

für das Erzeugnis

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Kanalguss

RAL
GÜTEZEICHEN
KANALGUSS

Diez, den _____

Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e. V.

_____ _____

Der Vorsitzende Der Geschäftsführer

Muster

HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher,der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 -6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228 -6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de